



Sehr geehrte Damen und Herren,

Corona jährt sich und wir stehen, trotz der mittlerweile eingeführten Lockerungen, noch immer großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen gegenüber. Es wird uns, nicht nur aufgrund der Corona Pandemie, vor Augen geführt, wie vernetzt und abhängig wir voneinander durch globale Wertschöpfungs- und Lieferketten sind. Die zweite Ausgabe 2021 unseres Newsletter IMPULS für Firmen und Freie Berufe gibt Ihnen nützliche Informationen zu Themen in der aktuellen Lage sowie den Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz an die Hand.

Viel Spaß beim Lesen!

CYBERSICHERHEIT IM HOMEOFFICE

Cybercrime und Corona

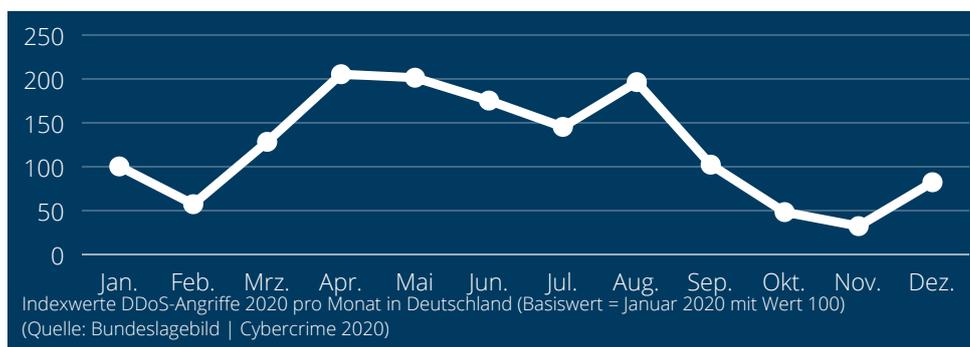
Die Corona-Pandemie hat nicht nur für einen deutlichen Anstieg des Home-Office gesorgt, sondern auch zu einem Anstieg der Nutzung von digitalen Angeboten geführt. Cyberkriminelle passen sich schnell gesellschaftlichen Notlagen an und haben in 2020 verstärkt auf Phishing-Seiten/-Mails, DDoS-Angriffe und Ransomware-Angriffe gesetzt, so das Bundeslagebild 2020 des BKA.

Die Krise hat zudem gezeigt, dass eine erhöhte Cyber-Security-Awareness beim Schutz der IT essentiell ist. Doch Firewalls, Virens Scanner oder Spam-Filter – selbst die beste Technik ist wertlos, wenn Mitarbeiter unverantwortlich handeln. Weiterhin erfolgen eine Vielzahl von erfolgreichen Cyber-Angriffe auf kleine und mittlere Firmen über Anhänge oder Links in der elektronischen Post.

Daher ist es unerlässlich die eigenen Mitarbeiter, erst recht jetzt bei der verstärkten Nutzung von Home-Office-Angeboten, zu sensibilisieren.



Hier gelangen Sie zum Bundeslagebild 2020.



EIN BLICK AUF DEN INHALT:

Cybersicherheit im Homeoffice

Atradius

Zahlungsbarometer 2020

Verkürzte Frist für Jahresabschlüsse

Lieferketten Risiken

StaRUG

Strafrecht Leitfaden

Das Wirecard-Gesetz

Insolvenzversicherung von Pensionsverpflichtungen

Versicherungsschutz im Homeoffice

Folgen Sie uns auf





ZAHLUNGSBAROMETER

6 Kernelemente des Forderungsausfallmanagements

Das Risiko eines Forderungsausfalls ist seit Beginn der Corona Pandemie drastisch gestiegen. Dennoch unterschätzen weiterhin viele deutsche Unternehmen die Gefahr von Zahlungsausfällen.

Das durchschnittliche Zahlungsziel in 2020 hat sich auf 92 Tage verlängert und das obwohl es sich zeigt, dass Unternehmen in Deutschland ungefähr 90 % des Werts ihrer B2B-Forderungen, die nicht innerhalb von 90 Tagen bezahlt werden, endgültig verlieren.

92

Tage ist nunmehr die durchschnittliche Zahlungsfrist

65%

Steigerung bei den Zahlungsverzügen im Vergleich zu 2019

41%

der Unternehmen bieten mehr Lieferantenkredit an als vor Corona

Überwiegend die Verlängerung von Zahlungsfristen und die Vergabe von Lieferantenkrediten haben deutsche Unternehmen in 2020 zur Verbesserung Ihrer Auftragslage als Mittel der Wahl genommen.

JAHRESABSCHLUSSFRIST

Verkürzte Frist bei Krisen-Unternehmen

Die Abgabefrist für den Veranlagungszeitraum 2020 für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen wurde - bis Ende Mai 2022 verlängert. Doch beim Bundesanzeiger müssen Firmen ihre Jahresabschlüsse weiterhin pünktlich Ende 2021 einreichen. Es bleibt abzuwarten, ob das Justizministerium hier noch Änderungen vornimmt.

Für Mandanten in der Krise greift die Regelung nach §267 HGB (6 Monatsfrist) für die Aufstellung von Jahresabschlüssen nicht. Die Grundnorm ist §243 HGB und bringt die Erforderlichkeit eines schnellen Überblicks über die Ertrags-, Bilanz- und Liquiditätslage des Unternehmens.

Zum Schutz der Gläubiger sind daher die normalen Fristen sowie auch die Corona bedingten Verlängerungen nicht auszuschöpfen. Nach der BGH-Rechtsprechung gilt bei krisenbehafteten Mandanten eine Frist von 8-10 Wochen.

"Mögliche Fristverlängerungen sollten bei krisenbehafteten Mandanten, aus Gründen der Haft- und Strafbarkeit, nicht ausgenutzt werden."

Wenn Sie krisenbehaftete Mandate haben, ziehen Sie diese vor und erstellen Sie rechtzeitig den Jahresabschluss. Bei Nichteinhaltung der verkürzten Frist sind ihr Mandant und Sie selbst in Gefahr sich unter anderem nach §283 StGB strafbar zu machen.

Mit den 6 Kernelementen des Forderungsmanagements können Sie bereits mit wenigen Maßnahmen Ihr Risiko deutlich reduzieren:

- Klären Sie vorab die Bonität Ihrer Kunden
- Vereinbaren Sie einen wirksamen Eigentumsvorbehalt
- Wählen Sie das richtige Zahlungsziel
- Stellen Sie eine korrekte Rechnung
- Mahnen Sie verspätete Zahlungen konsequent
- Sichern Sie sich gegen Forderungsausfall ab

Mit einer Kundenportfolio Analyse behalten Sie beispielsweise den Überblick über die Bonität Ihrer Kunden und Lieferanten um bereits im Vorfeld Probleme zu erkennen und Alternativen zu suchen, damit Sie bei einer unvorhergesehenen Bonitätsverschlechterung schneller agieren können. Hierdurch können bonitätsbedingte Ausfälle reduziert bzw. abgedeckt werden.



Hier gelangen Sie zum Zahlungsbarometer.



BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN

Lieferkettenrisiken analysieren und steuern

Nicht nur die Corona-Pandemie hat uns vor Augen geführt, wie vernetzt und abhängig wir voneinander durch globale Wertschöpfungs- und Lieferketten sind.

Kaum eine Branche bleibt derzeit von Material-Engpässen, wie Computerchips, Holz, Metall oder Kunststoff, verschont. Gründe liegen zum einen in der starken Nachfrage, insbesondere aus China. Zum anderen hat Corona einige globale Lieferketten gestört, Container sind knapp. Die Suezkrise hat die Lage zusätzlich, zu mindestens kurzfristig, verschärft.

Es gibt eine Vielzahl von Ursachen für eine Betriebsunterbrechung, noch haben viele nicht alle auf dem Schirm, wie zum Beispiel das Risiko von Cyber-Rückwirkungsschäden. Ein Cyberangriff auf einen Zulieferer hatte beispielsweise Ende April für den Ausfall mehrere Schichten bei Audi geführt.

Eine Analyse der Lieferkette bietet wertvolle Ansätze zur Minderung der

Abhängigkeiten von Zulieferern oder Abnehmern. Eine vollständige

Analyse erfasst neben den standort- und abhängigkeitsorientierten Risiken auch die Transport-, Maschinen- und Cyber-Risiken.

In jedem Unternehmen gibt es kritische Geschäftsprozesse. Die Fähigkeit, solche Prozesse im Krisenfall ohne Unterbrechung fortführen zu können, ist für Unternehmen im zunehmenden komplexen Wettbewerbsumfeld von großer Bedeutung.

Wenn uns die Corona Pandemie eines gelehrt hat, dann dass gute Vorbereitung unerlässlich ist. Wir unterstützen Sie dabei. Kommen Sie bei Fragen auf uns zu!

STARUG

Neue Chancen für die Sanierung



Seit dem 01.01.2021 ist das StaRUG in Kraft und bietet mit seinen Instrumenten Unternehmen im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit die Chance, eine Unternehmenssanierung selbstbestimmt und bei Bedarf mit gerichtlicher Unterstützung außerhalb einer Insolvenz durchzuführen.

Das StaRUG hält in seinem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen verschiedene Instrumente bereit, um die Sanierung eines Unternehmens und die Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit zu unterstützen.

Die sich hieraus ergebenden neuen Tätigkeitsfelder für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sind i.d.R. nicht automatisch über die bestehende Berufshaftpflicht mit abgedeckt. Wenn Sie hier tätig werden, lassen Sie Ihren Versicherungsschutz überprüfen.

STRAFRECHT

Richtig handeln bei Ermittlungen

Die Zahl der eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat im Laufe der letzten Jahre erheblich zugenommen. Begründet liegt das auch in den zahlreichen Gesetzesänderungen der jüngsten Vergangenheit.

Strafrechtliche Risiken im Unternehmen bestehen über den Vorwurf von Wirtschaftsstraftaten hinaus. Risiken ergeben sich zusätzlich aus den Bereichen Betriebsstätte, Produkt und Umwelt. Solche Ermittlungen treffen Unternehmen vielfach überraschend und unvorbereitet. Doch wie handeln Unternehmenslenker in solchen Extremsituationen richtig?



Ein aktualisierter HDI Leitfaden klärt auf.



DAS WIRECARD-GESETZ: FISG

Haftungsverschärfung für Wirtschaftsprüfer

Seit dem 20.05.2021 ist amtlich, wie die Zukunft des Finanzmarkts Deutschland per Gesetz gesichert werden soll: Das sogenannte Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz oder kurz FISG ist vom Bundestag verabschiedet worden. Das Gesetz ist eine Reaktion der Politik auf den Wirecard-Skandal und will die Bilanzkontrolle reformieren.

Zukünftig haftet der Abschlussprüfer bei großen kapitalmarktorientierten Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht nur bei Vorsatz, sondern auch bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Dies führt aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Expertenhaftung zu unwägbareren Haftungsrisiken.



Gerhard Ziegler, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) äußert sich hierzu: "Insgesamt bleibt offen, wie dies zu einer Verbesserung der Prüfungsqualität beziehungsweise zur Vermeidung vergleichbarer Skandale beitragen soll. Eine absehbar negative Folge wird vielmehr sein, dass keine mittelständische Praxis die Marktstellung der großen Prüfungsgesellschaften herausfordern wird." (1)

Für diejenigen Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die nicht in der Abschlussprüfung tätig sind, wurden die haftungsbezogenen Vorgaben im Berufsrecht (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) von denen des Handelsgesetzbuchs abgekoppelt. Diese Praxen bleiben von den Haftungsverschärfungen verschont.

Anstelle eines kompletten Wegfalls der Haftungshöchstgrenzen für grobe Fahrlässigkeit soll die Haftung wie folgt begrenzt werden:

Einfache Fahrlässigkeit

- **Kapitalmarktorientierten Unternehmen:** **16.000.000 EUR**
- **CCR-Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen:** **4.000.000 EUR**
- **Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind:** **1.500.000 EUR**

Grobe Fahrlässigkeit

- **Kapitalmarktorientierten Unternehmen:** **unbegrenzt**
- **CCR-Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen:** **32.000.000 EUR**
- **Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind:** **12.000.000 EUR**

Die Möglichkeit zur Begrenzung der Haftung für freiwillige Prüfungen bleibt unverändert.

Durch das FISG wird die Feststellung des Mindestbedarfs bezüglich der Versicherungssumme, um konkreten rechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, schwieriger.

Darüber hinaus verschärft der Bundestagsbeschluss das Bilanzstrafrecht, um eine ausreichend abschreckende Ahndung der Unternehmensverantwortlichen bei Abgabe eines unrichtigen Bilanzeids zu ermöglichen. Gleiches gilt für Abschlussprüfer bei Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks zu Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse.(2)

Unabhängig davon ob Sie in der Abschlussprüfung tätig sind oder nicht: Die eigene Haftungsvermeidung ist eines der elementarsten Themen für Wirtschaftsprüfer, welches regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden sollte.

Quelle (1): <https://www.sis-verlag.de/archiv/steuerpolitik-gesetzgebung/meldungen/2567-idw-staerkung-der-finanzmarktintegritaet>

Quelle (2): <https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/857332/>

INSOLVENZSICHERUNG VON PENSIONSVERPFLICHTUNGEN

Auswirkungen der Zinsschmelze auf Pensionsrückstellungen

Das wirtschaftliche Umfeld ist herausfordernd: Die durch den Staat ergriffenen Maßnahmen und Einschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie sorgen in der Wirtschaft für teils deutliche Einbrüche bei den Umsatz- und Ergebniszahlen. Liquiditätseingpässe treten vermehrt auf und der Druck auf die Unternehmensbilanzen nimmt zu. Gleichzeitig sehen sich Unternehmen einem anhaltendem Niedrigzinsumfeld ausgesetzt, das durch die zunehmende Verschuldung der EU-Staaten auf Jahre gefestigt scheint. Dies hat spürbare Auswirkungen auf die Unternehmensbilanzen und greift von zwei Seiten gleichzeitig an. Zum einen hat es Auswirkungen auf die Rendite von Kapitalanlagen die zur Finanzierung der Pensionsverpflichtungen dienen. Zum anderen ergeben sich aufgrund der sinkenden Kapitalmarktzinsen zeitverzögerte Auswirkungen auf den handelsrechtlichen Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen. Die Konsequenz: Je geringer der Abzinsungssatz, desto

höher ist die auszuweisende Pensionsrückstellung. Denn das Unternehmen benötigt bei geringerer Verzinsung mehr Kapital, um zugesagte Leistungen zu erbringen

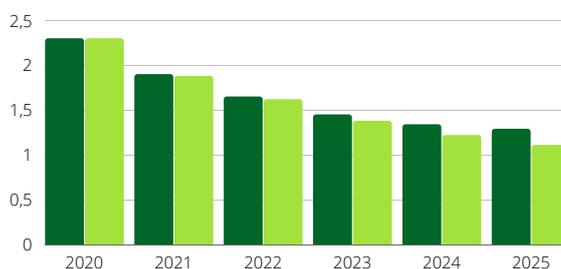
Aufgrund der Zinsschmelze ist bis 2025 mit einem

zusätzlichen Aufwand in Bezug auf die handelsrechtliche Pensionsrückstellung in Höhe von ca. 30 – 40 % zu rechnen. Dieser Anstieg ergibt sich allein aus dem sinkenden Zins, also ohne das sich die Versorgungsleistungen erhöhen. Dieser sogenannte

Abzinsungssatz lag Ende 2020 noch bei 2,30 Prozent. Bis 2025 rechnet die HDI Pensionsmanagement AG mit einem stetigen Abschmelzen bis auf 1,29 Prozent.

Das Eigenkapital gerät bereits aufgrund der Zinsschmelze unter Druck, da steigende Rückstellungen zu einem höheren Aufwand in der GuV führen. Der Jahresüberschuss sinkt und dadurch auch das Eigenkapital. Bei einem späteren Unternehmensverkauf oder Nachfolgeregelung werden Pensionsverpflichtungen in der Regel wertmindernd berücksichtigt.

HGB-Zinsprognose für Pensionsrückstellungen



Quelle: Eigene Hochrechnung der HDI Pensionsmanagement AG

4 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN



Kapitalanlagestrategie

Ein Zinsanstieg ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten, um die Wirtschaft nicht weiter zu belasten. Eine gut gewählte Kapitalanlagestrategie ist hier viel wert und sollte regelmäßig überprüft werden.



Insolvenzversicherung

Die Sicherung der Pensionen im Falle einer Insolvenz des Unternehmens sollte drüber hinaus sichergestellt werden - somit muss man sich nicht auch noch Sorgen um den Ruhestand machen.



Optimierung von Unternehmenskennzahlen

Die bereits seit Jahren bestehenden Herausforderungen durch BilMoG und Zinsschmelze werden durch die Corona-Pandemie zusätzlich verschärft. Bei einer möglichen Rezession der Wirtschaft sind liquide Mittel, geringes Fremdkapital und eine gute EK-Quote von großer Bedeutung.



Ungedeckte Pensionsverpflichtungen beseitigen

Unternehmen mit nicht ausreichend gedeckten Pensionsverpflichtungen sollten Wege suchen, um den negativen Folgen zu entgehen. Die Auslagerung oder Ausfinanzierung von Pensionsverpflichtungen, sind z.B. zwei mögliche Lösungsansätze. Sie haben Fragen? Wir helfen Ihnen weiter!

VERSICHERUNGSSCHUTZ IM HOMEOFFICE

Bundesrat billigt Betriebsrätemodernisierungsgesetz

Der Schutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht sich ausschließlich auf Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie Unfälle auf direktem Arbeitsweg und führt immer wieder zu Streitigkeiten.

Durch die Corona-Pandemie hat sich das Homeoffice in vielen Unternehmen zum Schutz der Mitarbeiter durchgesetzt. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) bejaht zwar den Versicherungsschutz im Homeoffice, weist jedoch auch auf die Lücken mit folgendem Beispielfall hin:

" Fällt eine Versicherte die Treppe hinunter und verletzt sich dabei, weil sie im Erdgeschoss die unterbrochene Internetverbindung überprüfen will, die sie für die dienstliche Kommunikation benötigt, wäre dieser Unfall versichert. Fällt sie hingegen die Treppe hinunter, weil sie eine private Paketsendung entgegennehmen will, wäre dies nicht versichert. Denn eigenwirtschaftliche - das heißt private - Tätigkeiten sind auch im Büro grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert."

Die Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit ist in der gesetzlichen Unfallversicherung gerade im Homeoffice nicht ganz einfach. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, welche Wege im Homeoffice versichert sind. Einige Urteile des Bundessozialgerichtes hat es hierzu bereits in der Vergangenheit gegeben. So galten die Wege zur Toilette oder zur Nahrungsaufnahme in der Küche als eigenwirtschaftliche Tätigkeiten und damit im Homeoffice nicht versichert. (3)

Mit der nun anstehenden Gesetzesänderung beschränkt sich der Unfallversicherungsschutz bei der Heimarbeit künftig nicht mehr auf so genannte Betriebswege, etwa zum Drucker in einem anderen Raum, sondern wird auf Wege im eigenen Haushalt zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang ausgeweitet.

Darüber hinaus wird er bei Homeoffice-Tätigkeit auch auf Wege ausgedehnt, die die Beschäftigten zur Betreuung ihrer Kinder außer Haus zurücklegen.



Die Änderungen sind zu begrüßen, es bleibt jedoch dabei - um einen vollständigen Versicherungsschutz zu erhalten ist eine Absicherung im Rahmen einer Gruppenunfallversicherung über den Arbeitgeber oder eine private Unfallversicherung notwendig.

Quelle (3): https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_385796.jsp

IMMER IN IHRER NÄHE

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Claus Carstens, Inhaber
Folgen Sie uns auf 



Jonas Carstens, Fachberater
Folgen Sie uns auf 



HDI Generalvertretung Carstens
Küblerstr. 2, 73079 Süßen | Sirnauerstr. 52, 73779 Deizisau
07162 / 9703-666

Diese Informationen sollen nicht als Beratung für eine individuelle Situation betrachtet werden. Versicherungsnehmer sollten bei spezifischen Versicherungsfragen die HDI Generalvertretung Carstens konsultieren.

Aussagen in Bezug auf steuerrechtliche, bilanztechnische oder rechtliche Angelegenheiten sind lediglich allgemeiner Art und beruhen auf unserer Erfahrung als Versicherungsvertreter und Risikoberater. Daher sind diese Aussagen nicht als Beratungsleistung anzusehen, zu deren Erbringung wir nicht befugt sind und für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir keine Haftung übernehmen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der HDI Generalvertretung Carstens unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Vorstehendes gilt nicht für den internen Gebrauch durch Kunden der HDI Generalvertretung Carstens.

Copyright 2021 HDI Generalvertretung Carstens. All rights reserved.



Erstinformationen